



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

02.05.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Flugplatzstraße 1; Erweiterung der bestehenden Kläranlage; Beschluss

Anlagen:

Ausgleichsfläche

Faulbehälter Grundriss u. Schnitt

Grundriss gesamt

Lageplan

Maschinengebäude Grundrisse, Ansichten u. Schnitte

Übersichtsplan

Zulaufbehälter Grundrisse, Ansichten u. Schnitte

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in der Flugplatzstraße im Außenbereich (ohne Bebauungsplan).

Nach § 35 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Kläranlage zur Behandlung von Produktionsabwässer. Entstehen sollen zwei Zulaufbehälter sowie ein Maschinengebäude im Osten des Bestandsgebäudes. Im Südwesten soll ein zusätzlicher Faulbehälter entstehen.

Bei einer Kläranlage handelt es sich um eine Anlage, die aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich entstehen soll. Der Abstand der Kläranlage zur Wohnbebauung verändert sich im Vergleich zum vorhandenen Bestand nur geringfügig, so dass die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden sollten.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist im Übrigen gesichert.

Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

Für den Bebauungsplan Nr. 77 „Ehemaliges Umspannwerk“ wurde auf dem Grundstück der Kläranlage eine Ausgleichsfläche festgelegt und mittels Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Zumindest die beiden Zulaufbehälter sowie ein Teil des Maschinengebäudes liegen voraussichtlich innerhalb dieser Ausgleichsfläche. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens von Seiten des Antragsstellers zu lösen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern die Planung die Belange der festgelegten Ausgleichsflächen berücksichtigt.